

Aus der „Hoffgerichts-Ordnung des Herzogthums Zweibrücken“ v. 1605

von A. 3.

„Geben und geschehn auff Mittwoch, den 15. May im Jahr nach Christi unseres Erlösers Geburth 1605.“ Johannsen hieß der Pfalzgraf bei Rhein, der die gesamte Gesetzgebung in Straf- und Zivilprozessen in einem Buche auf 180 Seiten zu vereinigen wußte, ein Kunststück, das unser Staunen erregt. Innerhalb vier Wochen konnte damals ein halbwegs Begabter mit der Jurisprudenz fertig sein; er brauchte nicht, wie heute, zehn Jahre eifrigen Strebens, um sich mit Fug und Recht die Richterkrone aufsetzen zu können. Wie einfach und klar ist dabei alles;

Die Kniffe des römischen Rechts kannte der allerdings „Allerdurchläuchtste“ Fürst Johannsen nicht; er schuf nach seinem Rechtsgefühl leicht verständliche, aber wahrhaft drakonische Gesetze. Da hieß es einfach Auge um Auge, Zahn um Zahn. Wehe dem, der abseits gut bürgerlicher Tugend befunden wurde, ihm gings übel. „Und weiche keinen Finger breit von Gottes Wegen ab“, das war der Kompaß der Gesetzgebung, wenn der Mann nicht mit dem Schwert hingerichtet, die Frau nicht ertränkt werden wollte.

Man dachte nicht wie in unseren Tagen human in der Hoffnung, den Gestrachelten doch noch auf den rechten Weg zu führen und zu einem nützlichen Glied der Menschheit zu machen. Nein, das Gesetz war von brutaler Härte, ganz gleich, aus welchen Motiven der Entgleiste auf den Abweg geraten war.

Ich will aus dem Gesetzbuche, das vor 328 Jahren im Druck erschienen ist, nur einige, uns heute noch besonders berührende Kapitel erwähnen. Sie sind bezeichnend für den rauhen Rechtsinn unserer Vorfahren. Es ist wohl auch nicht daran zu zweifeln, daß jene Bestimmungen über Vergehen und Verbrechen auch in unserer damaligen Grafschaft Nassau-Saarbrück dieselbe Geltung gehabt haben wie in dem benachbarten Zweibrücken, das sich früher wie unsere Heimat eine Kulturstätte nennen durfte. Von dort her kam zu uns manches wertvolle Gut, ich erinnere hier nur an die Schwarzkunst, deren Apostel vom blühenden Hofe der alten Rosenstadt herüber gewechselt sind. Nicht anders wird es auch mit den Errungenschaften der Göttin Justitia gewesen sein, die im Laufe der Zeit, allerdings mit verbundenen Augen und langwallendem Kleide, recht langsam und zögernd der allgemeinen Volksbildung folgte.

Eheirungen und ihre Strafen.

Die Auffassungen über den sittlichen Wert der Ehe für Staat und Familie wechseln. Ein gesundes Volk wird immer den sakramentalen Charakter der Ehe hochhalten. Nach großen Erschütterungen, wie sie lange Kriege mit sich bringen, lockern sich die fürs Leben geschlossenen Bande leichter. Nach dem Dreißigjährigen Kriege war in manchen Landesteilen Deutschlands sogar die alte Türkenwirtschaft, die Vielweiberei, erlaubt und von manchem guten Fürsten gewünscht. Nicht weniger traurig waren die Verhältnisse nach dem siebenjährigen Kriege. Auch nach dem Weltkrieg machte sich eine leichte Auffassung über den vor Gott und Altar geschlossenen Bund geltend. So stiegen im Saargebiet die Ehescheidungen rapid, in manchen Jahren sogar beängstigend. Mit besseren wirtschaftlichen Verhältnissen wird hier auch wieder bei dem gesunden Sinn der Bevölkerung ein schnelles Sinken der unheilvollen Ziffer eintreten.

Der Fürst Johannsen von Zweibrücken wollte mit Gewalt die Heiligkeit der Ehe wahren. Ob ihn die Leichtlebigkeit seiner „Untertanen“ dazu getrieben hat oder der richtige Gedanke, daß ohne Reinheit des Ehelebens weder der Staat, noch der Einzelne Glück und Wohlergehen finden können, lassen wir dahingestellt.